

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 48**

**Freitag, 05.11.2021**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### **Inhaltsverzeichnis**

- 127/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses, am Montag, 08.11.21, um 10 Uhr,  
im Hermann-Beham-Saal
- 128/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern  
mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 12 Stellplätzen“ auf dem Grundstück Flurnr. 344/9  
der Gemarkung Markt Schwaben
- 129/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben Bauvorhaben „Errichtung eines  
Doppelhauses mit Terrassenvorbau und Garage “ auf dem Grundstück Flurnr. 44/4 der  
Gemarkung Oexing
- 130/99 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes -Mittelschule Markt Schwaben-  
für das Haushaltsjahr 2021
- 131/99 Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die  
Region München Nord/Ost
- 132/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines  
erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen



127/BL

Landkreis Ebersberg

15. Wahlperiode 2020-2026

Kreis- und Strategieausschuss

**13. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil****Sitzung**Montag, 08.11.2021, um 10:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal

## Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- |        |                                      |  |
|--------|--------------------------------------|--|
| TOP 1  | 10:00 -<br>10:05                     | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 2  | 10:05 -<br>10:10                     | Bürgerinnen und Bürger fragen  |
| TOP 3  | 10:10 -<br>10:15                     | Änderung der Besetzung im Zweckverband Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München; Weiterer Stellvertreter  |
| TOP 4  | 10:15 -<br>10:25                     | Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU; Darlehensaufnahme für das Personalwohngebäude, Pfarrer-Guggetzer-Straße an der Kreisklinik  |
| TOP 5  | 10:25 -<br>10:40                     | Bericht über die Umsetzung des Kürzungsbeschlusses für den Kreishaushalt 2021  |
| TOP 6  | 10:40 -<br>11:10                     | Vorplanung Haushalt 2022 für das Teilbudget des Kreis- und Strategieausschusses  |
| TOP 7  | 11:10 -<br>11:20                     | Stärkung Klimaschutzmanagement; Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 11.09.2021  |
| TOP 8  | 11:20 -<br>11:35                     | Haushalt 2022; Stellenplan 2022  |
| TOP 9  | 11:35 -<br>12:00                     | Kreisklinik Ebersberg: Übersicht über Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen 2016-2022 ff   |
| TOP 10 | 12:10 -<br>12:10<br>13:10 -<br>13:10 | Wirtschaftsplan 2022 des Sondervermögens "Liegenschaften bei der Kreisklinik Ebersberg"  |



## Mittagspause

- TOP 11    13:10 - Wirtschaftsplan 2022 für die Kreisklinik gGmbH; Ausgleichzahlungen an  
          13:40    andere Begünstigungen durch den Landkreis
- TOP 12    13:40 - Liegenschaft Kreisklinik Ebersberg; Antrag der Fraktion SPD vom 02.11.2020  
          13:50
- TOP 13    13:50 - Haushalt 2022; Beratung über den Haushaltsentwurf, Erste Lesung  
          15:10
- TOP 14    15:10 - Kommunalanleihe des Landkreises Ebersberg zur Förderung von Klimaschutz  
          15:20    und Bildung; Antrag der Fraktion SPD vom 08.10.2021
- TOP 15    15:20 - Bekanntgabe von Eilentscheidungen  
          15:25
- TOP 16    15:25 - Informationen und Bekanntgaben  
          15:30
- TOP 17    15:30 - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung  
          15:35
- TOP 18    15:35 - Anfragen  
          15:40

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*

128/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-2109 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 12 Stellplätzen**“ auf dem Grundstück Flurnr. 344/9 der Gemarkung Markt Schwaben folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
- Eingabeaustauschplan Lageplan, Grundrisse KG, EG, OG vom 16.08.2021, eingegangen am 19.08.2021
  - Eingabeaustauschplan Grundrisse 1.DG, 2.DG vom 16.08.2021, eingegangen am 19.08.2021
  - Eingabeaustauschplan Ansichten, Schnitte vom 16.08.2021, eingegangen am 19.08.2021
  - Schallschutznachweis vom 16.09.2021



Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 03.11.2021

Petra Steinbach

\*\*\*\*\*

129/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-2693 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines Doppelhauses mit Terrassenvorbau und Garage** “ auf dem Grundstück Flurnr. 44/4 der Gemarkung Oexing folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

I Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan Grundriss EG vom 16.09.2021
- Eingabeplan Grundriss KG, OG und DG mit Schnitten vom 16.09.2021



- Eingabepan Grundriss Ansichten vom 16.09.2021

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

(Ziff. II bis IV nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 03.11.2021

Ingrid Meier

\*\*\*\*\*



130/99

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes -Mittelschule Markt Schwaben-

Markt Schwaben / Anzing / Forstinning / Forstern

für das Haushaltsjahr 2021

Beteiligte Gemeinden:

Markt Schwaben (Geschäftsführende Gemeinde)  
Anzing  
Forstinning  
Forstern

Der Schulverband ist Sachbedarfsträger für den Schulaufwand der Schulen (Schulanlagen) in Markt Schwaben (Mittelschule).

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie Art 63 ff. Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1.019.000 EUR</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>209.500 EUR</b>

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird auf 703.200 EUR festgesetzt.
2. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2020 von insgesamt 248 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.
3. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.835,48 EUR.



## B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Markt Schwaben, den 29.10.2021

Ort, Datum

Michael Stolze  
Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*\*\*

131/99

## Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Am **22.11.2021 um 9.30 Uhr** findet in der **Familienberatung Ismaning, Reichenbachstr. 1 in 85737 Ismaning** die **Verbandsversammlung** des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2020
2. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020
3. Haushalt 2022
4. Abberufung des bisherigen Geschäftsleiters
5. Bestellung eines neuen Geschäftsleiters
6. Bericht der Leiterin der Familienberatung Ismaning
7. Verschiedenes



132/03

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für  
Kontaktpersonen**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet, erlässt der Landkreis Ebersberg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG und Ziffer 6.1.1 Satz 4 HS. 2 Alt. 2 der AV Isolation in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von Ziff. 6.1.1 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen erst dann, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt, ein frühestens zehn Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt und während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Auch für Hausstandsmitglieder von Covid-19-Fällen, die nicht erkranken oder mit Atemwegssymptomen erkranken, endet die häusliche Quarantäne erst dann, wenn ein frühestens zehn Tage nach Symptombeginn des Primärfalles, bei asymptomatischen Primärfällen zehn Tage ab dem Datum der Abstrichentnahme, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand, durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt. Der Nukleinsäuretest oder der Antigentest ist jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen

Es besteht keine Möglichkeit zur Freitestung nach sieben Tagen.

Die Ausnahmestimmungen für geimpfte und genesene Personen (vgl. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)) bleiben unberührt.

2. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 06.11.2021 in Kraft. Sie gilt vorerst bis einschließlich 24.11.2021.

**Hinweise:**

- Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021, Az.: G5ASz-G8000-2020/122-925, vom 9. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-246, vom 15. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-267 und vom 29. Oktober 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-454, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Quarantäne von Kontaktpersonen und Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-





CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), veröffentlicht im BayMBI. 2021 Nr. 767, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-767/>, wird verwiesen.

Im Falle einer Änderung der AV Isolation durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der AV Isolation vom 29.10.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

- Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden.
- Im Hinblick auf den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung gilt:  
Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen vollständig zur Anwendung, deren zugrundeliegenden Indexfälle von 06.11.2021 bis einschließlich 24.11.2021 positiv getestet wurden.
- Im Hinblick auf den örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gilt:  
Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen zur Anwendung, die sich während der häuslichen Absonderung im Kreisgebiet des Landkreises Ebersberg aufhalten.

### **Begründung:**

I.  
Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 4,7 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 96.300 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Ebersberg wurden seit Beginn der Pandemie inzwischen über 8.639 nachweislich positiv mit einem PCR-Test getestet. 7.708 gelten als geheilt, 187 sind leider verstorben. 562 Landkreisbewohnerinnen und -bewohner sind derzeit in Quarantäne, weil sie entsprechenden Kontakt zu einer infizierten Person hatten (Stand: 04.11.2021).

Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit – eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Hinzu kommt, dass im Landkreis Ebersberg die Impfquote von 62,22 Prozent im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt von 66,9 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt (Stand: 04.11.2021).



Der Inzidenzwert des Landkreises Ebersberg liegt tagesaktuell bei 347,7 (Bund: 169,9, Bayern: 256,8). Der landes- und bundesweite Durchschnitt wird seit ca. 2 Wochen erheblich überschritten. In direkter Folge dessen ist die Situation in den Krankenhäusern der Region inzwischen äußerst angespannt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt und elektive Eingriffe verschoben werden.

## II.

### Zur Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. Ziffer 6.1.1. Satz 4 HS. 2 Alt. 2 der AV Isolation.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Bei engen Kontaktpersonen der Kat. 1 handelt es sich um Ansteckungsverdächtige i. S. d. § 2 Nr. 7 des IfSG. Das StMGP hat – um auf eine möglichst einheitliche und praxistaugliche Absonderung enger Kontaktpersonen zu gewährleisten – die notwendigen Bestimmungen im Zuge der AV Isolation landesweit erlassen.

Nach Ziffer 6.1.1 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen grundsätzlich nach zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist jedoch möglich, sofern der enge Kontakt zu dem bestätigten COVID-19-Fall mindestens sieben Tage zurückliegt, während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein frühestens sieben Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt.



In Satz 4 HS. 2 Alt. 2 der o.g. Ziffer ist für die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden – im Falle eines regional hohen Ausbruchsgeschehens – jedoch die Möglichkeit vorgesehen eine abweichende Regelung zur Beendigung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen zu treffen.

Im Landkreis Ebersberg herrscht aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen vor.

Der Inzidenzwert liegt tagesaktuell bei 347,7 und damit erheblich über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt (Bund: 169,9, Bayern: 256,8).

Die Infektionsketten sind nicht länger ausnahmslos nachvollziehbar. Es herrscht vielmehr allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Aufgrund dessen ist die Lage in den Kliniken der Region bereits äußerst angespannt.

Insbesondere im Zuge des starken Anstiegs der Fallzahlen durch die sog. Delta-Variante hat sich inzwischen gezeigt, dass sich die Mehrzahl der als enge Kontaktpersonen eingestuften Personen während des persönlichen Kontakts auch tatsächlich mit dem Virus infiziert hat. Die Infektionen werden jedoch häufig erst nach der vorzeitigen Beendigung der häuslichen Absonderung festgestellt.

Um das örtlich bereits besonders belastete Gesundheitssystem wirksam zu schützen, ist jedoch eine besonders sorgsame Unterbrechung aller bekannten Infektionsketten dringend geboten.

Bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist ohne eine Verschärfung der landesweit einschlägigen Bestimmungen zur häuslichen Absonderung jedoch – aufgrund der örtlich hohen Fallzahlen – von einer überproportional starken Zunahme der Fallzahlen auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die geltende landesweite Regelung daher aktuell als örtlich unzureichend anzusehen.

Die Verlängerung des Absonderungszeitraums von engen Kontaktpersonen ergeht daher im pflichtgemäßen Auswahlermessen. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Unterbrechung von Infektionsketten und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems. Die Verlängerung des Absonderungszeitraumes stellt dahingehend aktuell eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar.

Die Maßnahme ist nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Ebersberg geeignet, die bekannten Infektionsketten besonders wirksam zu unterbrechen und daher die Fallzahlen mittel- bis langfristig zu senken. Durch den erweiterten Absonderungszeitraum und die erforderliche Abschlusstestung nach zehn Tagen kann eine Beendigung der häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen trotz unerkannter Infektion mit sehr hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.



Die Ergreifung der verfügten Schutzmaßnahme ist auch erforderlich.

Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung insbesondere der stationären Krankenhausversorgung nicht länger ausreichend, um das örtliche Gesundheitssystem wirksam zu schützen. Insbesondere auch die weitere Anwendung der landesweiten Regelung wird den besonderen örtlichen Erfordernissen nicht länger gerecht.

Die Verlängerung des Absonderungszeitraumes ist auch angemessen.

Im Falle einer häuslichen Absonderung kollidieren das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des GG) und das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG.

Das individuelle Interesse der engen Kontaktpersonen auf persönliche Freiheit ist grundsätzlich sehr hoch zu gewichten. So besteht ein großes persönliches Interesse an einer Wahrnehmung von persönlichen oder beruflichen Pflichten, die ein Verlassen der eigenen Wohnung erfordern.

Jedoch besteht auch weiterhin ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowie der damit zwingend einhergehenden Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor.

Dem öffentlichen Interesse am Schutz des Gesundheitswesens ist aktuell der Vorzug einzuräumen.

Da inzwischen eine Mehrheit der als enge Kontaktpersonen eingestuftten Personen tatsächlich – zunächst unerkannt – mit dem Virus infiziert ist, liegt nicht länger eine bloß abstrakte, sondern eine tatsächlich konkrete Gefahrenlage vor. Die Verlängerung des Absonderungszeitraums und die Notwendigkeit einer Freitestung nach zehn Tagen sind daher im Hinblick auf das örtliche Infektionsgeschehen angemessen.

### **Zu den Ziffern 2 und 3:**

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung treten am 06.11.2021 in Kraft und gelten bis einschließlich 24.11.2021. Durch das Gesundheitsamt Ebersberg erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.22 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, den 05.11.2021

Peter Heydecker  
Regierungsrat